

BOTSCHAFT

Budgetgemeindeversammlung | Montag, 8. Dezember 2025



Einladung zur Budgetgemeindeversammlung

Geschätzte Oensingerinnen und Oensinger

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat freut sich, Sie zur Budgetgemeindeversammlung vom

Montag, 8. Dezember 2025, 20.00 Uhr, im Bienen-Saal

einzuladen.

Traktanden

1	Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident		
2	Budget 2026 Referenten: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, und Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
2.1	Kurzvorstellung Finanzplan Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
2.2	Investitionsrechnung 2026	Bruttokredit	
2.2.1	Investitionsvorhaben Sanierung Bubenrainstrasse West Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr	CHF	770'000
2.2.2	Investitionsvorhaben Ersatz Wasserleitung, Teilstück Nordringstrasse und Ob der Gass Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr	CHF	590'000
2.3	Erfolgsrechnung 2026 Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
2.4	Genehmigung Stellenplan 2026 Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident		
2.5	Festlegung der Steuerfüsse für das Steuerjahr 2026 Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
2.6	Genehmigung des Budgets 2026 und Finanzierungsnachweis Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
3	Wahl der Revisionsstelle für die Jahre 2026 – 2029 Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
4	Totalrevision Bestattungs- und Friedhofreglement Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr		
5	Teilrevision Gebührenreglement Gemeindeverwaltung: §§ 11, 12, 16, 17, 18, 21, 24, 27^{bis}, 37 und 40 Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident		
6	Informationen und Verschiedenes		

Stimmberechtigung

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle in Oensingen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Auflage der Gemeindeversammlungsunterlagen

Die Botschaft mit den Anträgen des Gemeinderats liegen von Donnerstag, 27. November 2025 bis Montag, 8. Dezember 2025 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Zudem sind diese Unterlagen unter www.oensingen.ch einsehbar.

Oensingen, 17. November 2025

Gemeinderat Oensingen

Referenten

Traktanden 1, 2.4, 5

Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Traktanden 2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, 3

Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Traktanden 2, 2.2.1, 2.2.2, 4

Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr

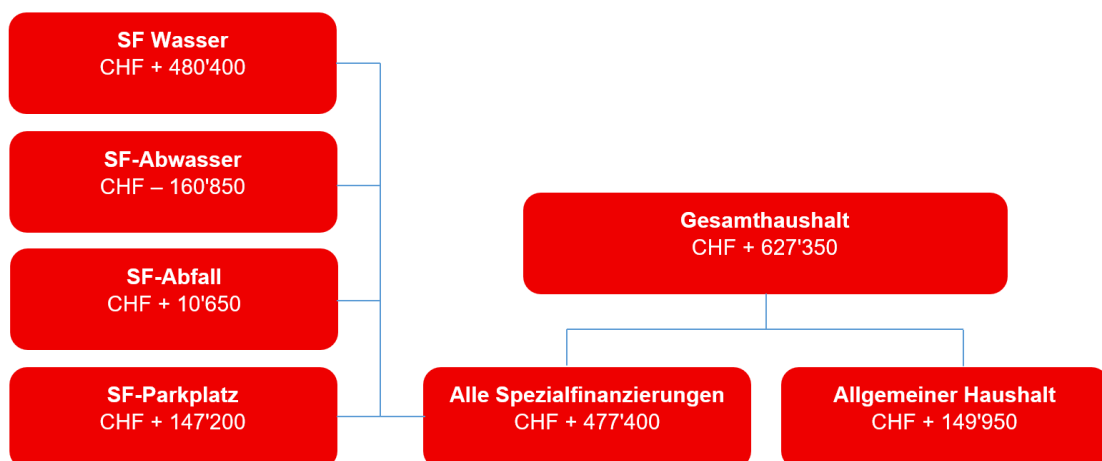
1. Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste

Einleitung und Vorwort des Gemeindepräsidenten

2. Budget 2026

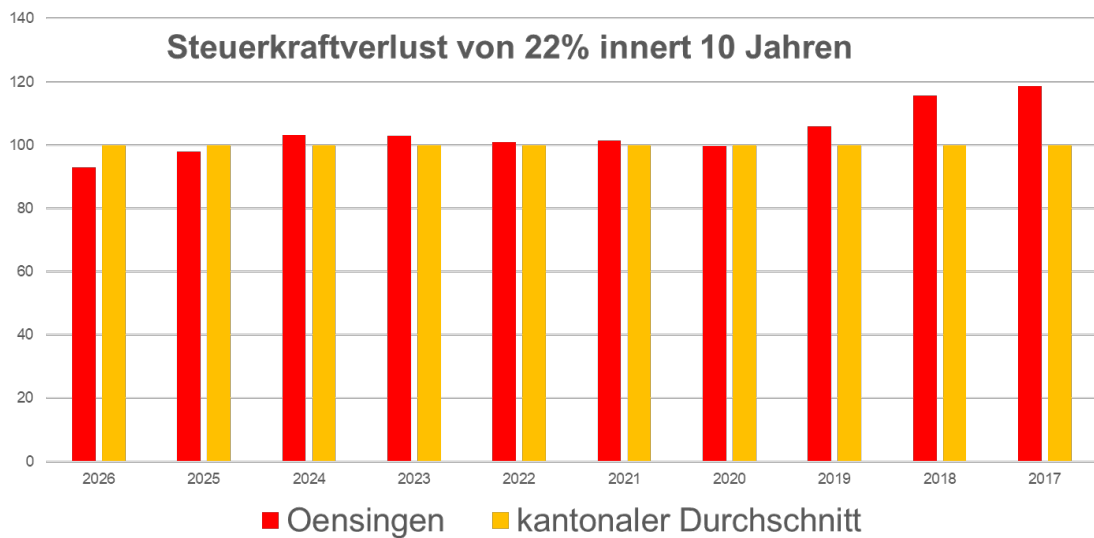
Referenten: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern und Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr

Um einen Bilanzfehlbetrag abzutragen, sieht sich der Gemeinderat gezwungen, der Gemeindeversammlung die Erhöhung des Steuerfusses von 111% auf 119% zu beantragen. In einem zweiten Schritt ist für 2027 eine Erhöhung auf 123% vorgesehen. Mit dieser Steuererhöhung sieht das Budget 2026 im allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) einen kleinen Ertragsüberschuss von CHF 149'950 vor. Unter Einbezug der Spezialfinanzierungen (SF) erwartet der Gemeinderat einen Gewinn von CHF 627'350.



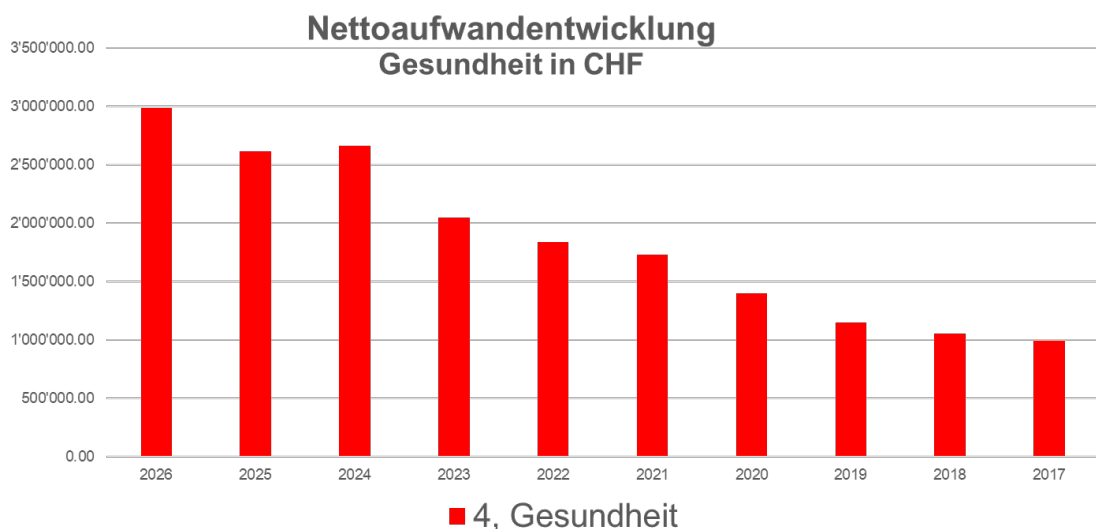
Der durchschnittliche Steuerfuss aller solothurnischer Gemeinden liegt für natürliche Personen bei 117.4% und für juristische Personen bei 112.6% (Stand 2025).

Die schlechte Finanzlage ist in erster Linie auf den Verlust der Steuerkraft zurückzuführen. Ein Wert von 100 entspricht der durchschnittlichen Steuerkraft der solothurnischen Gemeinden. 2017 verfügte Oensingen noch über eine klar überdurchschnittliche Steuerkraft von fast 119. Zehn Jahre später (2026) beträgt diese weniger als 93. Dies entspricht einem sehr starken Steuerkraftverlust von 22%. Trotz eines starken Bevölkerungswachstums von rund 700 Personen und Teuerung veränderte sich der Fiskalertrag in absoluten Zahlen kaum. Mitunter spielen die beiden Steuerreformen der letzten Jahre eine Rolle für diese Entwicklung.

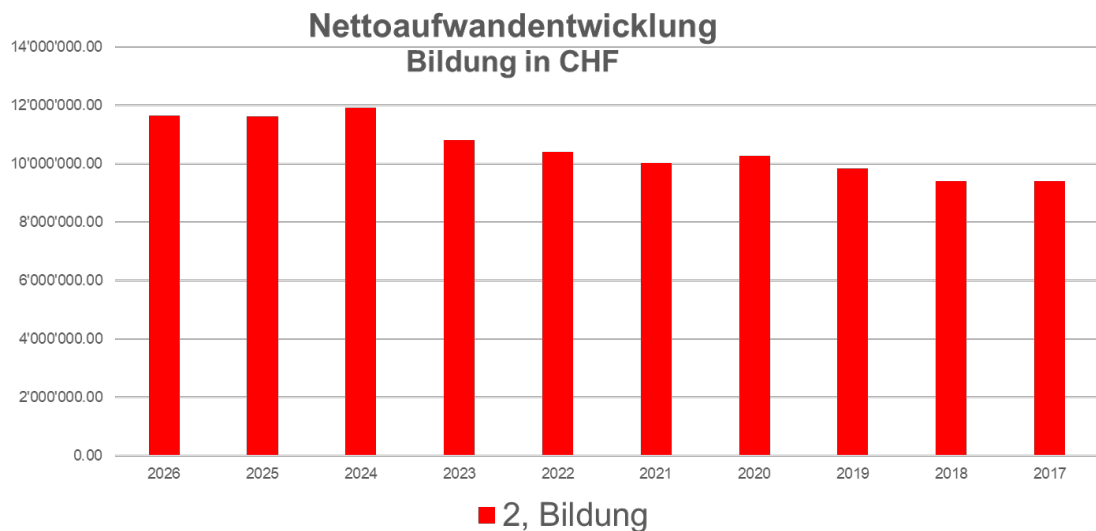


Hätte Oensingen die Steuerkraft von 2017 halten können, würde der Fiskalertrag ohne Steuererhöhung heute um CHF 4.7 Mio. höher ausfallen.

Die Nettoaufwand-Entwicklung im Bereich Gesundheit (Buchhaltungsgruppe 4) ist der zweitwichtigste Grund für die finanzielle Schieflage. Die demografische Entwicklung (mehr ältere Menschen, die medizinische Leistungen benötigen), allgemeine Kostensteigerungen und Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige anstellen, sind die wesentlichen Gründe für den immensen Anstieg des Nettoaufwands von 301% in den letzten 10 Jahren. Der Einfluss, welcher der Gemeinderat nehmen kann, ist marginal.



Ein deutlicher Anstieg des Nettoaufwands – wenn auch mit 24% innert 10 Jahren viel weniger ausgeprägt – muss auch im Bereich Bildung (Buchhaltungsgruppe 2) festgestellt werden. Die überproportional steigenden Schülerzahlen bedingen die Anstellung von mehr Lehrkräften (steigender Personalaufwand).



Der Anstieg des Nettoaufwands im Bereich Soziales (Buchhaltungsgruppe 5) belastet den Finanzhaushalt. Die Gemeindepflichtbeiträge an die Ergänzungsleistungen AHV/IV stiegen in den letzten zehn Jahren um 65% bzw. um CHF 1.08 Mio. Weiter müssen steigende Betriebskosten des Zweckverbands Sozialregion Thal-Gäu konstatiert werden. Insgesamt beträgt der Anstieg des Nettoaufwands für den Bereich Soziales in den letzten 10 Jahren 22%.



Fünfter und letzter Grund, warum der Gemeindeversammlung eine Steuererhöhung beantragt werden muss, ist der arbeitsmarktliche Lastenausgleich. Der mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit wegfallende Kantonsbeitrag führt ab 2027 zu einem Ertragsausfall von gut CHF 0.9 Mio.

Der Gemeinderat begegnete der beschriebenen negativen Entwicklung mit einem rigorosen Sparprogramm. Zu einer Entlastung des Finanzhaushalts führte die Reduktion des Personalbestands in der Verwaltung (Stellenabbau und zahlreiche Optimierungen). So ist der Aufwand für die Löhne des Verwaltungspersonals (Buchhaltungssachgruppe 3010) seit zehn Jahren unverändert (2017: CHF 3.29 Mio., 2026: CHF 3.22 Mio.). In Anbetracht des Bevölkerungsanstiegs um 700 Personen sowie der Teuerung (ca. 8%) ist dies bemerkenswert.

Im alten Finanzplan aus dem Jahr 2024 figurierten aufgrund der stark steigenden Schülerzahlen millionenschwere Investitionsvorhaben für neuen Schulraum an Primar- und Kreisschule. In der Zwischenzeit wurden viel günstigere Alternativen gefunden (z.B. Umwandlung der Wohnung des Abwarts in Schulraum, Auslagerung der Musikschule in ein anderes Gebäude, Umwandlung Lagerräumen in Schulraum).

Daneben wurden Dutzende von Sparmassnahmen vollzogen, anschliessend werden einige von ihnen aufgeführt:

Vollzogene Massnahmen	Einsparung pro Jahr in CHF
Kostendeckende Tarife im Mahn- und Betreuungswesen ¹	205'000
Fremdkapitalaufnahmen durch alternative Kanäle ²	84'000
Neues Betriebskonzept Bienken-Saal ³	30'000
Rückstellung Ersatzbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge ⁴	30'000
Neuausschreibung Essenslieferungen Tagesschule ⁵	28'000
Neue Vorgehensweise Verlustscheinbewirtschaftung	23'000
Kündigung aller Kopiergeräte und Neuausschreibung	12'000
Neuverhandlung Miete Kindergarten Leuenfeld	11'450
Kündigung Securitas-Dienstleistungen (Winterdienst)	9'000
Massnahmen Betrugsbekämpfung Beiträge Einwohner ⁶	7'700
Kündigung Energieportal	7'500

¹ Ungefähr ein Drittel dieses Ertrags muss wieder abgeschrieben werden, da nicht einbringbar (Verlustscheine)

² Durchschnittlicher Konditionenvorteil gegenüber traditionellen Bankinstituten, Fremdkapital ca. CHF 28 Mio.

³ Ohne Reduktion des Personalaufwands

⁴ Entspricht der Reduktion der jährlichen Abschreibungen aufgrund des geringeren Investitionsvolumens

⁵ Im Geschäftsjahr 2026 beträgt die Einsparung nur CHF 16'000, in den Folgejahren bis CHF 28'000

⁶ Im Geschäftsjahr 2025

Andere Sparmöglichkeiten erachtete der Gemeinderat als zu radikal und lehnte sie ab. Anschliessend werden einige der abgelehnten Vorschläge aufgeführt:

Abgelehnte Massnahmen	Einsparung pro Jahr in CHF
Einstellung Vereinsunterstützung ⁷	550'000
Vergrösserung der Schulklassen (Schätzung) ⁸	200'000
Betriebseinstellung Sportzentrum Bechburg	180'000
Einstellung des Angebots Tagesstrukturen ⁹	125'000
Einstellung Schulsozialarbeit	115'000
Schliessung Bibliothek ¹⁰	90'000
Abschaffung Betreuungsgutscheine ¹¹	40'000
Schliessung Bienken-Saal	20'000

Positiv auf das Ergebnis wirken sich die Abschreibungen aus. Die Abschreibungslast des allgemeinen Haushalts verringert sich im Vergleich zum Vorjahr um CHF 1.74 Mio. Aufgrund des Verlusts an Steuerkraft erhält die Gemeinde mehr Gelder aus dem kantonalen Finanz- und Lastenausgleich (+ CHF 0.35 Mio.). Die Beiträge an Sonderschulen fallen ab 2026 gänzlich weg, der Kanton kommt neu vollumfänglich dafür auf. Die Entlastungsmassnahme wirkt sich positiv auf das Budget aus (+ CHF 0.14 Mio.).

Im Gegensatz zum Steuerhaushalt stehen alle vier Spezialfinanzierungen auf gesunden Beinen. In den Spezialfinanzierungen Wasser und Parkplatz sinkt ab 2026 die Abschreibungslast. Insgesamt steigt der Ertragsüberschuss aus den Spezialfinanzierungen auf CHF 477'400, im Vorjahr waren es gerade einmal CHF 13'000. Die Spezialfinanzierung Parkplatz wird Ende 2026 oder 2027 keine Schuld mehr gegenüber der Gemeinde aufweisen. Sobald diese Spezialfinanzierung wieder Eigenkapital aufweist, ist deren Auflösung geplant.

Die unerwartet schlechten Ergebnisse (Steuerhaushalt) der letzten Jahre führten zu einem weiteren Rückgang des Bilanzüberschusses. Es droht nun gar ein Bilanzfehlbetrag. Gemäss kantonalem Gemeindegesetz (§ 136, Abs. 2) muss ein Bilanzfehlbetrag innerhalb von fünf Jahren abgetragen werden. Der Kanton empfiehlt ein Eigenkapitaldeckungsgrad von mindestens 30%, was für Oensingen einem Bilanzüberschuss von ungefähr CHF 11 Mio. entspricht. Der Gemeinderat – er stützt sich dabei insbesondere auf den aktuellen Finanzplan – vertritt die Ansicht, dass eine Steuererhöhung auf 119% nicht ausreicht, einen angemessenen Bilanzüberschuss zu erwirtschaften und den Haushalt nachhaltig zu sanieren. Aus diesem Grund plant er, der Gemeindeversammlung im Dezember 2026 eine weitere Steuererhöhung auf 123% zu beantragen.

⁷ Abschaffung der Vereinsbeiträge, Einführung von kostendeckenden Gebühren für die Benützung der Gemeindeinfrastruktur (Turnhallenmiete, Miete für Fussball-Plätze etc.), Einstellung aller Unterhaltsarbeiten

⁸ Das ausgewiesene Sparpotential bezieht sich auf eine Klasse. Bisher wurde diese Massnahme abgelehnt, aktuell laufen jedoch neue Abklärungen.

⁹ Allfällige Steuerertragsausfälle wurden nicht berücksichtigt

¹⁰ Aus Spargründen wurden jedoch vor einigen Jahren die Öffnungszeiten reduziert

¹¹ Allfällige Steuerertragsausfälle wurden nicht berücksichtigt

Der Gemeinderat genehmigte das vorliegende Budget 2026 **einstimmig**. Er empfiehlt der Versammlung, das Budget 2026 und die Erhöhung des Steuerfusses von 111% auf 119% anzunehmen. Das Budget wurde dem Kanton Solothurn (Amt für Gemeinden) zur Begutachtung unterbreitet. Der Kanton empfiehlt eine substanzielle Steuererhöhung für das Budget 2026, u.a. auch, weil die Kapitalisierung (Bilanzüberschuss) für eine Gemeinde dieser Grösse bedenklich tief ist. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) war in den Budgetprozess eng eingebunden und wurde mehrfach konsultiert. Dazu hat die GPK festgehalten, dass sowohl Budget (inkl. Finanzplan) und die Anträge des Gemeinderates professionell und korrekt erarbeitet worden sind.

Weiter beantragt der Gemeinderat, die Feuerwehersatzabgabe bei unverändert 9% der einfachen Staatssteuer zu belassen. Das Minimum der Abgabe beträgt gemäss Gebäudeversicherungsgesetz CHF 40. Das Maximum liegt bei CHF 800. Der Durchschnitt aller solothurnischen Gemeinden liegt bei 12.6%.

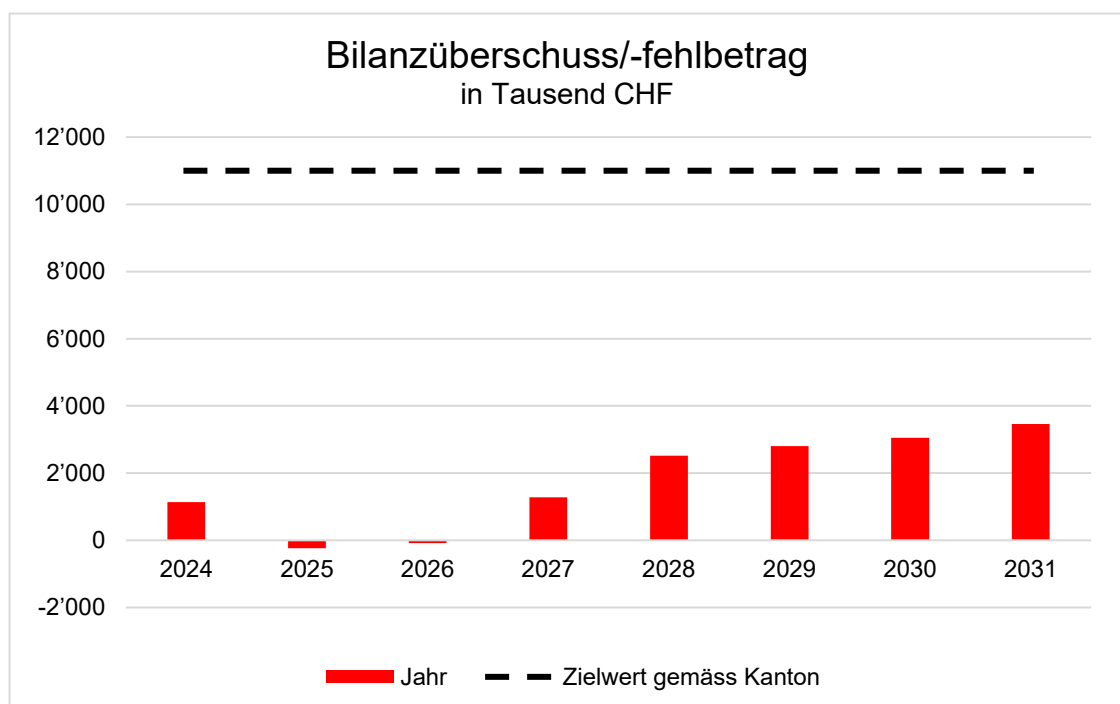
Die detaillierte Budgetdokumentation kann auf www.oensingen.ch eingesehen werden. Auf Wunsch gibt die Abteilung Finanzen auch gerne ein gebundenes Exemplar der Dokumentation ab.

2.1. Kurzvorstellung Finanzplan

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Am 20. Oktober 2025 verabschiedete der Gemeinderat einstimmig den Finanzplan. Dieser sieht für das Geschäftsjahr 2026 einen Steuerfuss von 119% vor. Ab 2027 wird im Plan mit einer Erhöhung auf 123% gerechnet.

Dem Plan kann entnommen werden, dass zwischen 2026 bis 2031 sowohl im Steuer- wie auch im Gesamthaushalt ausnahmslos Ertragsüberschüsse erwirtschaftet werden können. Der Bilanzüberschuss im Steuerhaushalt steigt bis 2031 auf knapp CHF 3.5 Mio., was allerdings immer noch ein zu tiefer Wert ist. Der Zielwert liegt bei ungefähr CHF 11 Mio. (siehe auch nachfolgende Grafik). Mit Ausnahme von 2031 kann die Gemeinde die geplanten Investitionen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren, was bis 2031 zu einem Anstieg der pro Kopf-Nettoverschuldung auf CHF 2'120 führen wird. Eine pro Kopf-Nettoverschuldung zwischen CHF 1'001 und CHF 2'500 entspricht einer mittleren Verschuldung, ab CHF 2'501 wird von einer hohen Verschuldung gesprochen.



Über den Finanzplan stimmt die Gemeindeversammlung nicht ab. Der Finanzplan wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Der detaillierte Finanzplan kann auf www.oensingen.ch eingesehen werden. Auf Wunsch gibt die Abteilung Finanzen auch gerne ein gedrucktes Exemplar der Dokumentation ab.

2.2. Investitionsrechnung 2026

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf rund CHF 2.91 Mio. Davon entfallen CHF 1.81 Mio. auf den allgemeinen Haushalt.

Etliche für 2026 geplante Investitionen des Steuerhaushalts wurden aufgrund der finanziellen Situation verschoben. Die Vorhaben figurieren neu im Finanzplan ab 2027.

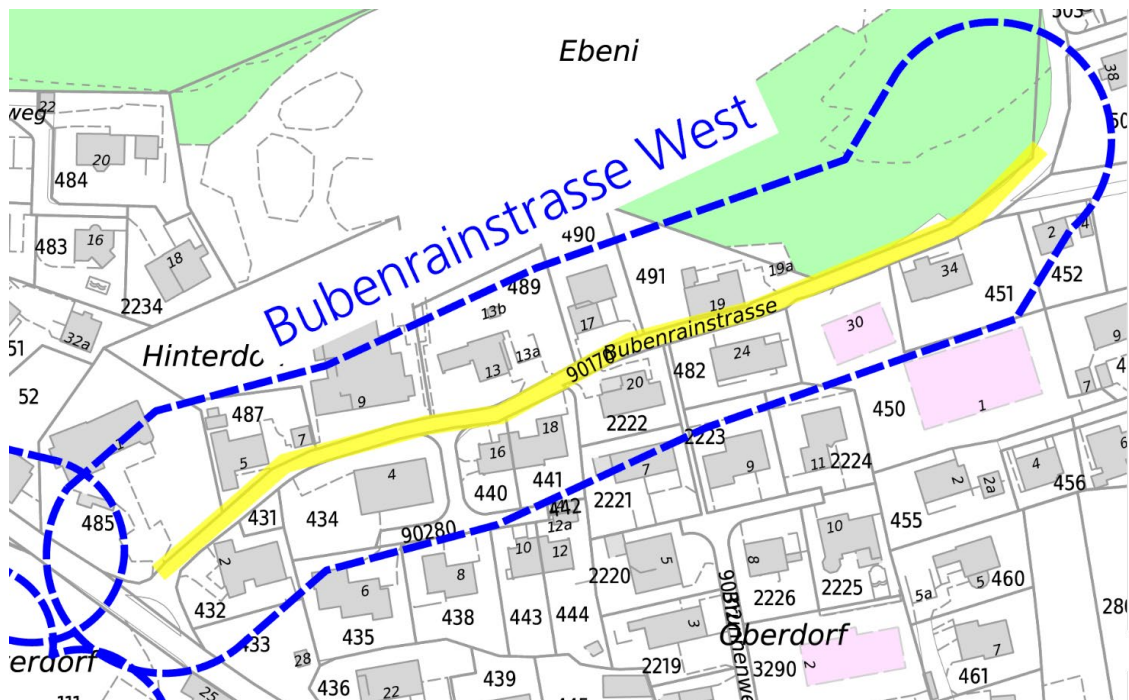
Investitionen, welche den Betrag von CHF 250'000 übersteigen, werden an der Gemeindeversammlung einzeln behandelt (siehe Traktanden 2.2.1 bis 2.2.2).

Investitionsrechnung (Angaben in Tausend CHF)			
Funktionale Gliederung	Budget 2026	Budget 2025	2024
Allgemeiner Haushalt	1'805	2'366	2'043
SF Wasser	915	-335	-133
SF Abwasser	194	214	408
Nettoinvestitionen	2'914	2'245	2'318

2.2.1. Investitionsvorhaben von CHF 770'000 für die Sanierung der Bubenrainstrasse West

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr

Aufgrund der Zustandsbeurteilung der Werkleitungen, insbesondere dem Alter der Wasserleitung, ist eine koordinierte Sanierung der Bubenrainstrasse West vorgesehen.



Es sind folgende Arbeiten an der Strasse und den Werkleitungen geplant.

Strassenbau

Die Strasse ist grundsätzlich sanierungsbedürftig und wird im Rahmen der Werkleitungssanierung instand gestellt, inklusive Unterbau und Randabschlüssen, Entwässerung sowie Beleuchtung. Die bestehenden Leuchten werden durch LED ersetzt, die bisherigen Standorte der Beleuchtungskandelaber werden überprüft und, wo sinnvoll, angepasst.

Wasserversorgung

Die alte Guss-Wasserleitung in der Bubenrainstrasse NW 125 stammt aus dem Jahr 1905. Die Generelle Wasserplanung GWP (Massnahme M23) sieht vor, diese Leitung auf einer Länge von total 160 Laufmetern durch eine neue Leitung aus Polyethylen PE 160/130.8 zu ersetzen.

Kanalisation

Die Kanalisationsleitung zwischen den Kontrollschächten 250.1 und 250 weist gemäss Zustandsplan leichte Mängel (Z3) auf. Im Rahmen des Bauprojekts wird geprüft, ob allenfalls eine Sanierung mittels Inliner möglich ist. Die nachstehende Kostenschätzung rechnet mit einem Ersatz in konventioneller Bauweise.

Kostenschätzung

Gemäss Kostenschätzung ist für die beschriebenen Arbeiten mit folgenden Kosten (inkl. MWST) zu rechnen:

Strassensanierung, inkl. Beleuchtung, Konto Nr. 6150.5010.71	CHF	400'000
Wasserversorgung, Konto Nr. 7101.5031.71	CHF	270'000
Kanalisation, Konto Nr. 7201.5032.71	CHF	100'000
Total Kostenschätzung Sanierung Bubenrainstrasse	CHF	770'000

Bei den vorbeschriebenen Arbeiten handelt es sich um Sanierungsarbeiten, welche keine Beitragspflicht der Anstösser auslösen (gemäss § 8 Abs. 1 lit. a der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren KBV).

Für die Erneuerung der Löschwasserversorgung darf von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung mit Beiträgen bzw. Subventionen gerechnet werden. Ein entsprechendes Gesuch wird nach Vorliegen des Bauprojekts eingereicht.

Information zu den Abschreibungen

	<u>Strasse</u>	<u>Wasser</u>	<u>Abwasser</u>
Nutzungsdauer	40 Jahre	50 Jahre	50 Jahre
Abschreibungen	2.5%	2%	2%
pro Jahr	CHF 10'000	CHF 5'400	CHF 2'000

Die Abschreibungen Strasse betreffen den Steuerhaushalt, Wasser und Abwasser die Spezialfinanzierungen.

Antrag des Gemeinderats

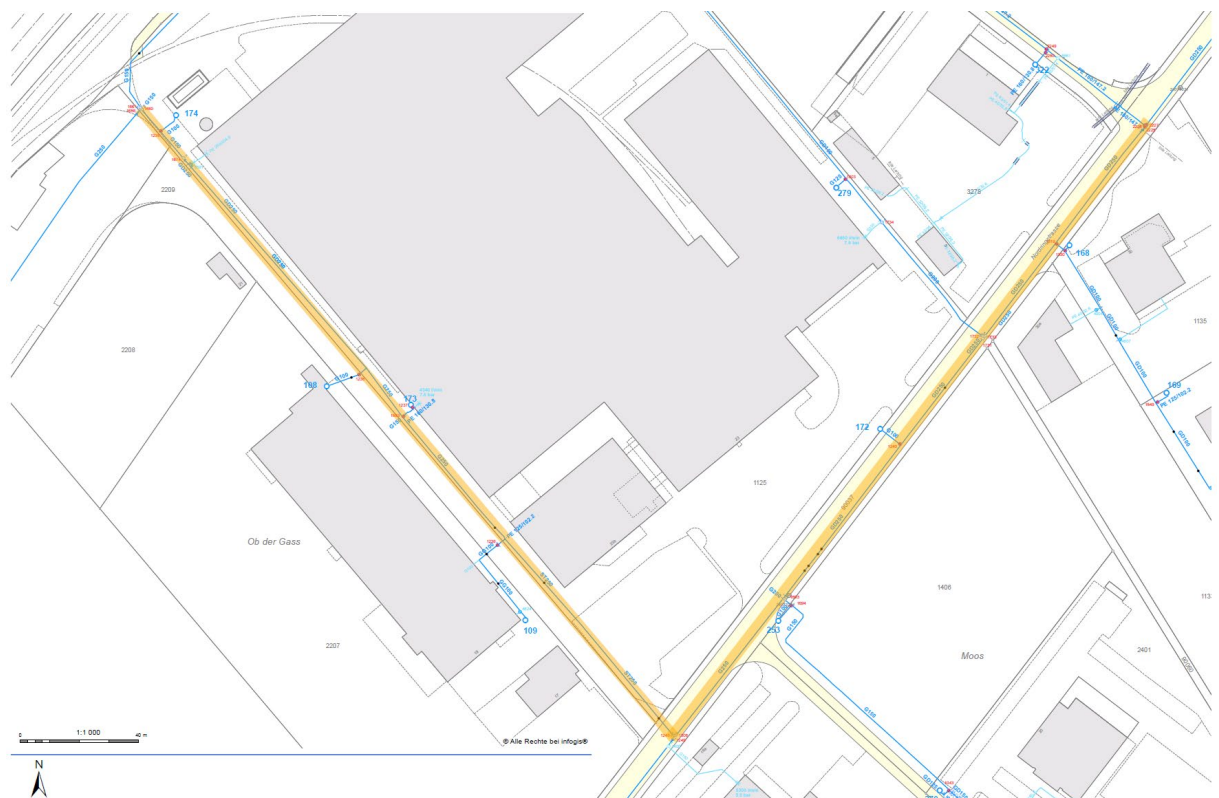
(Beschluss des Gemeinderats vom 20. Oktober 2025)

Für die Sanierung der Bubenrainstrasse West sei ein Investitionskredit von CHF 770'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

2.2.2. Investitionsvorhaben von CHF 590'000 für den Ersatz der Wasserleitung Teilstück Nordringstrasse und Ob der Gass

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr

In der Generellen Wasserversorgungsplanung GWP ist für das Gebiet Ob der Gass der Ersatz der Wasserleitung auf rund 280 m vorgesehen. Gleichzeitig soll die Wasserleitung in der Nordringstrasse auf rund 260 m Länge ersetzt werden.



Gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung GWP ist im Gebiet Ob der Gass (Bourquin) ein Leitungersatz der Wasserversorgung auf rund 280 m vorgesehen (Bestand NW 250, zwischen Nordringstrasse und Gleisanlage SBB). Die bestehende Gussleitung ist ca. 50 Jahre alt und soll durch eine neue Polyethylenleitung PE 315/257.8 ersetzt werden. Die Hydrantenanschlüsse sind auf die Dimension NW 125 zu vergrössern. Die Leitung verläuft nordostseitig einer privaten Zufahrtsstrasse (GB Nr. 2209) auf GB Nr. 1125 (Bourquin).

Im Rahmen dieses Projekts soll zusätzlich die Wasserleitung in der Nordringstrasse auf rund 260 m Länge ersetzt werden, da es dort gehäuft zu Leitungsbrüchen gekommen ist (Abschnitt Erschliessung GB Nr. 2209 bis Eisfeldgasse, ist seit Sommer 2025 ausser Betrieb). Die bestehende Gussleitung ist ebenfalls durch eine PE-Leitung PE 315/257.8 zu ersetzen. Auch hier sind die Hydrantenanschlüsse auf NW 125 zu vergrössern. Zudem ist der gemäss GWP vorgesehene neue Hydrant auf der Höhe von GB Nr. 2207 zu realisieren. Die Strasse wird nur soweit nötig im Bereich vom Grabenaushub saniert.

Bei den beschriebenen Arbeiten handelt es sich um Sanierungsarbeiten, welche gemäss § 8 Abs. 1 lit. a der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren KBV keine Beitragspflicht der Anstösser auslösen,

Für die Erneuerung der Löschwasserversorgung darf von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung mit Beiträgen bzw. Subventionen gerechnet werden, ein entsprechendes Gesuch wird nach Vorliegen des Bauprojekts eingereicht.

Information zu den Abschreibungen

Wasser

Nutzungsdauer 50 Jahre

Abschreibungen 2%

pro Jahr CHF 11'800

Die Abschreibungen betreffen die Spezialfinanzierung Wasser.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 20. Oktober 2025)

Für den Ersatz der Wasserleitung Ob der Gass / Nordringstrasse sei ein Investitionskredit von CHF 590'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen (Konto 7101.5031.73).

2.3. Erfolgsrechnung 2026

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Der Gemeinderat geht im Rechnungsjahr 2026 von einem kleinen Ertragsüberschuss von CHF 149'950 (allgemeiner Haushalt, auch als Steuerhaushalt bezeichnet) aus.

Der massiv sinkende Nettoaufwand der Bereiche allgemeine Verwaltung, Sicherheit und Verkehr ist in erster Linie auf die stark abnehmende Abschreibungslast zurückzuführen. Bei zusätzlichem Informationsbedarf wird auf die Budget-Gesamtdokumentation verwiesen, welche auf www.oensingen.ch eingesehen werden kann.

Erfolgsrechnung (Angaben in Tausend CHF)

Funktionale Gliederung	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Allgemeine Verwaltung	-1'991	-2'476	-2'463
Sicherheit	-73	-157	-134
Bildung	-11'653	-11'627	-11'924
Kultur	-881	-938	-840
Gesundheit	-2'990	-2'614	-2'661
Soziales	-6'744	-6'350	-5'945
Verkehr	-1'280	-1'741	-1'515
Umweltschutz	-398	-461	-387
Volkswirtschaft	1'063	1'093	490
Finanzen, Steuern	25'097	23'902	22'698
Ergebnis	150	-1'370	-2'683

2.4. Genehmigung Stellenplan 2026

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Der Stellenplan 2026 sieht, wie bereits im Vorjahr, über alle Bereiche 3'010 Stellenprozente vor.

Der Gemeinderat hat den unveränderten Stellenplan einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet. Im Stellenplan sind die öffentlich-rechtlichen Stellen aufgeführt.

		Stellenplan	
		01.01.2025	01.01.2026
Administration	Leiterin Verwaltung	100	100
	Stabsstelle	75	75
	Bereichsleitung Einwohnerdienste	50	50
	Sachbearbeiter	270	270
	Total Administration	495	495
Finanzen	Leiter Finanzen	100	100
	Stellvertretende Leiterin Finanzen	80	80
	Sachbearbeiter	190	190
	Total Finanzen	370	370
Bau	Leiter Bau	100	100
	Leiter Infrastruktur	100	100
	Verfahrensleiterin		
	Baubewilligungsverfahren	50	50
	Sachbearbeiter	180	180
	Total Bau	430	430
Werkhof	Bereichsleiter Werkhof	100	100
	Brunnenmeister	100	100
	Werkhofmitarbeiter	400	400
	Total Werkhof	600	600
Hausdienste	Bereichsleiter Hausdienste	90	90
	Hauswarte	200	200
	Raumpflegerinnen	260	260
	Total Hausdienste	550	550
Schule / Soziales	Schulleitung / Fachleitung	235	235
	Sozialarbeiter / Jugendarbeiter	180	180
	Integrationsbeauftragte	20	20
	Sachbearbeiterinnen		
	Schulsekretariat	80	80
	Mitarbeiterinnen Bibliothek	50	50
	Total Schule / KiJuFa / Bibliothek	565	565
Gesamttotal		3'010	3'010

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 20. Oktober 2025)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Stellenplan 2026 mit 3'010 Stellenprozenten zu genehmigen.

2.5. Festlegung der Steuerfüsse für das Steuerjahr 2026

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 22. September 2025)

- Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für natürliche und juristische Personen im Rechnungsjahr 2026 auf 119% anzuheben.
- Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Feuerwehersatzabgabe für das Rechnungsjahr 2026 unverändert bei einem Satz von 9% der ganzen Staatssteuer, im Minimum CHF 40 und im Maximum CHF 800, festzulegen.

2.6. Genehmigung des Budgets und Finanzierungsnachweis

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Im Sinne der Darlegungen der geplanten Investitionen, der dargestellten Inhalte der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

Anträge des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 20. Oktober 2025)

Das Budget 2026 sei wie folgt zu genehmigen:

1. Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	36'670'500
Gesamtertrag	CHF	36'820'450
<u>Ertragsüberschuss (Allgemeiner Haushalt)</u>		CHF 149'950

2. Investitionsrechnung

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	5'375'000
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	2'461'000
<u>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</u>		CHF 2'914'000

3. Spezialfinanzierungen

Parkplatzbewirtschaftung	Ertragsüberschuss	CHF	147'200
Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	CHF	480'400
Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	-160'850
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	10'650

4. Der **Steuerfuss** sei wie folgt festzulegen:

Natürliche Personen	119% der einfachen Staatssteuer (bisher 111%)
Juristische Personen	119% der einfachen Staatssteuer (bisher 111%)

5. Die **Feuerwehersatzabgabe** sei wie folgt festzulegen:

min. CHF 40/max. CHF 800 9% der einfachen Staatssteuer (unverändert)

6. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken.

3. Wahl der Revisionsstelle für die Jahre 2026 - 2029

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Gemäss § 39 der Gemeindeordnung unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Wahlvorschlag für eine aussenstehende, von der Gemeinde unabhängige, Revisionsstelle.

Es wurde ein Ausschreibeverfahren durchgeführt. Aufgrund der eingegangenen drei Offerten beantragt der Gemeinderat, das Mandat für die Jahre 2026 bis 2029 neu an die BDO AG zu übertragen.

Die Arbeit der bisherigen Revisionsstelle wurde als sehr professionell wahrgenommen. Der Wechsel zur BDO AG erfolgt aus rein kostentechnischen Gründen. Bei der BDO AG handelt es sich um eine renommierte Revisionsgesellschaft.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss vom 20. Oktober 2025)

Die Firma BDO AG sei mit der externen Revision der Jahresrechnungen 2026 bis 2029 zu betrauen.

4. Totalrevision Bestattungs- und Friedhofreglement

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr

Das heute geltende Friedhof- und Bestattungsreglement stammt aus dem Jahr 1985 und basiert dementsprechend auf den damaligen gesetzlichen Grundlagen.

Das neue Bestattungs- und Friedhofreglement besteht aus dem Reglement selber, welches von der Gemeindeversammlung genehmigt werden muss, und aus je einer Verordnung zum Friedhof Chilchacker und zum Waldfriedhof Paradisli, welche vom Gemeinderat genehmigt werden.

Im Grossen und Ganzen widerspiegeln das Reglement und die beiden Verordnungen die bereits heute angewandte Praxis.

Die wesentliche Änderung im Vergleich zum bestehenden Reglement ist einerseits die Schaffung eines Waldfriedhofs auf dem Roggen, welcher durch die Bürgergemeinde initiiert wurde und von dieser auch geführt werden wird. Andererseits wird die Gebührenstruktur angepasst, welche sich inskünftig am effektiven Aufwand (kostendeckend) orientiert, welcher der Gemeinde je nach Art der Bestattung entsteht. Neu sollen die Gebühren auch den Einwohnern der Gemeinde Oensingen in Rechnung gestellt werden.

Es werden inskünftig zwei Tarifgruppen festgelegt. Einheimischen wie auch Auswärtigen werden die pauschalisierten Bestattungskosten in Rechnung gestellt. Einheimischen werden jedoch im Gegensatz zu Auswärtigen keine Kosten für die Grabstätte verrechnet. Wer zu Lebzeiten mindestens 20 Jahre in Oensingen wohnhaft war, wird wie ein Einheimischer behandelt. Bestattungen von Einheimischen im Gemeinschaftsgrab sind kostenlos. Einheimische Kinder bis 18 Jahre werden, unabhängig von der gewählten Bestattungsform, weiterhin kostenlos bestattet.

Das Reglement wurde vom Amt für Gemeinden vorgeprüft. Von diesem vorgeschriebene Änderungen wurden bereits ins neue Reglement integriert.

Friedhof- und Bestattungsreglement vom 8. Dezember 2025
Die Gemeindeversammlung – gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 ¹² und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 ¹³ – beschliesst:
Sprachregelung In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für alle Geschlechter.

¹² SG; BGS 831.1

¹³ GG; BGS 131.1

Friedhof- und Bestattungsreglement vom 8. Dezember 2025	
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	
Ziel und Zweck	
¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Oensingen auf dem Friedhof "Chilchacker" sowie dem Waldfriedhof "Paradisli".	
² Die Einwohnergemeinde Oensingen gewährleistet ihren Einwohnern mit Niederlassung, sowie auf Wunsch der Angehörigen auch bei Tot- und Fehlgeburten (Sternenkindern), eine würdige Bestattung.	
³ Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.	
⁴ Mit dem Angebot eines Waldfriedhofs soll eine konfessionell neutrale und naturnahe Form der Bestattung ermöglicht werden. Ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Oensingen und der Waldbesitzerin, der Bürgergemeinde Oensingen, sichert das hierzu benötigte Nutzungsrecht.	
⁵ Sie gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabesruhe von 20 Jahren.	
2. Aufsicht und Organisation	
§ 2	
Aufsicht	
¹ Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeinderat.	
² Die unmittelbare Aufsicht übt die Abteilung Bau aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:	
a) Sie erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan;	
b) sie ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabesruhe an;	
c) sie bewilligt die Exhumierung erdbestatteter Personen.	
³ Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement für den Friedhof "Chilchacker" sowie den Waldfriedhof "Paradisli" je eine Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofswesen mit Ausführungsbestimmungen.	
§ 3	
Organisation	
¹ Die Mitarbeitenden der Gemeinde besorgen die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:	
a) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;	
b) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;	
c) Führen eines Baumregisters für den Waldfriedhof "Paradisli";	
d) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen;	
e) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungs- und Friedhofswesen.	
² Die Abteilung Bau plant, erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofanlage "Chilchacker". Sie ist für die Bewilligung der Grabmalgesuche zuständig und erlässt Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler.	
³ Die Abteilung Bau beaufsichtigt und bewilligt die Planung, die Erstellung, den Unterhalt und die Pflege des Waldfriedhofs "Paradisli".	
3. Bestattungswesen	
§ 4	
Meldepflicht	
¹ Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34 a – 36 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 und § 16 Abs. 4 der Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006.	

Friedhof- und Bestattungsreglement vom 8. Dezember 2025
§ 5
Anmeldung
¹ Die Angehörigen haben jede in Oensingen vorzunehmende Bestattung bei den Einwohnerdiensten anzumelden.
² Beizulegen ist das Dokument "Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles" des zuständigen Zivilstandsamtes.
§ 6
Bewilligung
¹ Sobald alle nötigen Unterlagen nach § 5 vorhanden sind, bewilligen die Einwohnerdienste die Bestattung.
² Die Einwohnerdienste melden den Todesfall dem Inventurbeamten.
§ 7
Bestattungsart
¹ Bekannte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart sind nach Möglichkeit zu befolgen.
² Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
³ Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.
§ 8
Überführung und Aufbahrung
¹ Die Überführung der Verstorbenen auf den Friedhof "Chilchacker" hat in einem in geschlossenen Sarg zur erfolgen.
² Die eingesargten Verstorbenen werden auf Wunsch der Angehörigen in der Aufbahrungshalle des Friedhofs "Chilchacker" aufgebahrt.
§ 9
Zeitpunkt der Bestattung
¹ Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.
² Die Einwohnerdienste können in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.
³ Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Bestattung mit den Einwohnerdiensten. Können keine Angehörigen ermittelt werden, treffen die Einwohnerdienste alle erforderlichen Anordnungen.
⁴ Bestattungen auf dem Waldfriedhof "Paradisi" sind mindestens zwölf Tage im Voraus bei den Einwohnerdiensten zu melden.
§ 10
Bestattung
¹ Bestattungen werden in der Regel von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 15 Uhr durchgeführt.
² An Samstagen werden keine Erdbestattungen vorgenommen. Urnenbeisetzungen können in Ausnahmefällen aufgrund schwerwiegender Gründe durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden.
³ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
⁴ Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.
⁵ Die Organisation und Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen.
⁶ Die Organisation des Leichentransports durch ein Bestattungsinstitut sowie die Überführung der Urne auf den Friedhof bzw. zum Waldfriedhof ist Sache der Angehörigen.
⁷ Nach Vereinbarung der Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt läuten die Kirchenglocken zu Bestattungen.

Friedhof- und Bestattungsreglement vom 8. Dezember 2025	
4. Friedhofwesen	
§ 11	
Bestattungsorte	
¹ Der Friedhof "Chilchacker" und der Waldfriedhof "Paradisli" sind die Bestattungsorte auf dem Gebiet der Gemeinde Oensingen.	
² Ausserhalb des Friedhofs "Chilchacker" dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.	
³ Auf dem Waldfriedhof "Paradisli" ist lediglich eine Bestattung der Asche erlaubt.	
§ 12	
Öffnungszeiten	
¹ Der Friedhof ist grundsätzlich durchgehend geöffnet. Die Abteilung Bau kann nötigenfalls Öffnungszeiten zum Friedhof und zur Aufbahnhalle festlegen oder den Zugang beschränken.	
² Der Wald und der Waldfriedhof sind frei zugänglich.	
§ 13	
Besuchsordnung	
¹ Friedhof und Waldfriedhof sind Stätten der Ruhe und Besinnung. Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:	
a) Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge); b) das Mitführen von Haustieren; c) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude sowie das unberechtigte Pflücken von Blumen; d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten; e) das Aneignen von Topfpflanzen, von anderen beweglichen Gegenständen oder das Pflücken von Blumen; f) das Übersteigen der Einfriedung.	
§ 14	
Vollzug der Bestattungen	
¹ Bei einer Erdbestattung wird das Grab nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.	
² Auf dem Waldfriedhof "Paradisli" hat die Beisetzung der Asche ohne Urne in eine vorbereitete Öffnung zu erfolgen, welche unmittelbar danach wieder mit Erde aufgefüllt wird. Es darf keine Asche auf dem Waldboden zurückbleiben. Dabei ist folgendes zu beachten:	
a) Die Öffnung darf die Baumwurzeln nicht beschädigen; b) die Öffnung darf maximal 30 x 30 cm gross und maximal 30 cm tief sein; c) die Öffnung ist wieder mit Waldboden zu schliessen.	
³ Zum Schutz der Natur sind Zeremonien und Abdankungsfeiern im Wald nicht gestattet. Eine stille Beisetzung im engsten Kreis ist erlaubt.	
⁴ Eine Urne kann auf Wunsch den Angehörigen überlassen werden.	
⁵ Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurde, werden durch einen Mitarbeitenden der Gemeinde im Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung beigesetzt.	
§ 15	
Sicherheit	
¹ Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wird das Recht vorbehalten, eine geplante Beisetzung aus Sicherheitsgründen zu verschieben.	
² Beim Besuch des Waldfriedhofs ist zur Natur Sorge zu tragen. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung ab.	

Friedhof- und Bestattungsreglement vom 8. Dezember 2025	
§ 16	
Grabstätten	
¹ Auf dem Friedhof "Chilchacker" werden folgende Kategorien von Grabstätten unterschieden: a) Kat. I: Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren; b) Kat. II: Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr sowie Tot- und Fehlgeburten; c) Kat. III: Reihengräber für Urnenbeisetzungen; d) Kat. IV: Urnennischen; e) Kat. V: Gemeinschaftsgrab.	
² Für jede im Gemeinschaftsgrab beigesetzte Person wird auf Wunsch eine einheitliche Beschriftung an der dafür vorgesehenen Stelle auf Kosten der Angehörigen angebracht.	
³ Auf dem Waldfriedhof "Paradisli" werden folgende Kategorien einer Grabstätte angeboten: a) Kat. VI: Aschebestattung Einzelperson; b) Kat. VII: Aschebestattung weiterer Personen.	
§ 17	
Bestattungsplan	
¹ Die Anordnung der Grabstätten und -felder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan.	
§ 18	
Familiengräber und Reservationen	
¹ Auf den beiden Friedhöfen der Gemeinde Oensingen werden keine Familiengräber vorgesehen. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf einer bestehenden Grabstätte auf dem Friedhof "Chilchacker" eine weitere Urne beigesetzt werden.	
² Auf dem Waldfriedhof "Paradisli" können Interessierte bereits zu Lebzeiten einen im Wald bezeichneten Baum aussuchen und bei den Einwohnerdiensten für ihre Bestattung reservieren.	
§ 19	
Grabesruhe und Grabaufhebung	
¹ Die Ruhezeit der Gräber dauert mindestens 20 Jahre.	
² Frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld kann die Abteilung Bau beschliessen, die Gräber dieses Feldes aufzuheben.	
³ Der Beschluss über die Aufhebung eines Grabfelds ist zu veröffentlichen.	
⁴ Auf dem Waldfriedhof "Paradisli" verbleiben die ausgesuchten und markierten Bäume während mindestens 20 Jahren jederzeit zugänglich und geschützt.	
⁵ In folgenden Fällen darf die Entnahme markierter Bäume veranlasst und durchgeführt werden: Höhere Gewalt (z.B. Sturmschäden), Erkrankung eines Baumes oder Gefährdung der Sicherheit für Mensch, Tier, Sachwerte oder Umwelt. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Schadenersatz.	
§ 20	
Grabmäler	
¹ Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber auf dem Friedhof "Chilchacker" sind Sache der Angehörigen.	
² Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler durch Angehörige bedürfen einer Bewilligung durch die Abteilung Bau.	
³ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Abteilung Bau ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 sowie einen Beschrieb enthalten.	

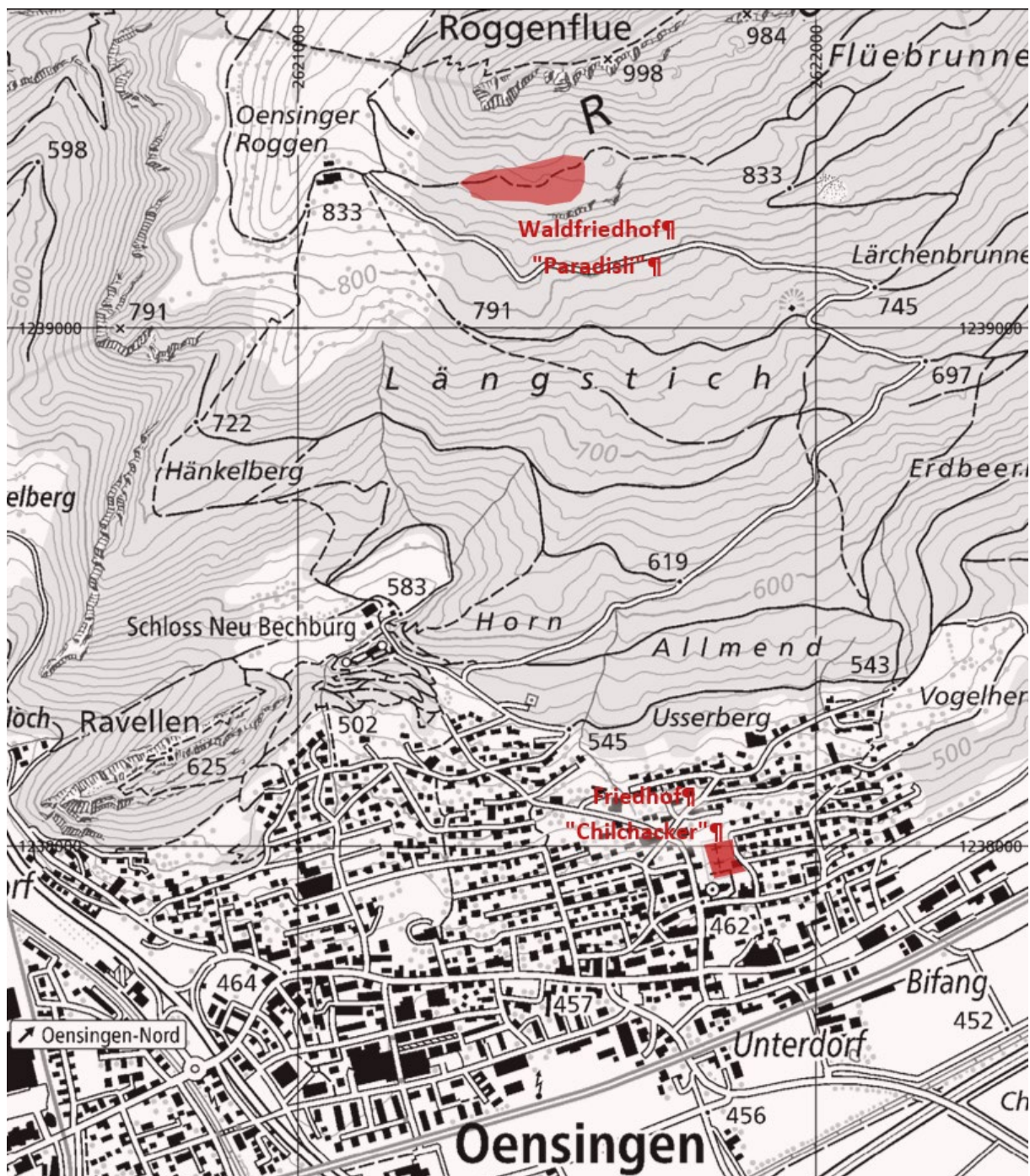
Friedhof- und Bestattungsreglement vom 8. Dezember 2025	
⁴	Die Details der Gestaltung der Grabmäler, insbesondere die Abmessungen der Grabsteine und Grabplatten, einzuhaltende Fristen zur Errichtung von Grabmälern sowie die Bepflanzung der Grabmäler haben den entsprechenden Vorgaben der Bestattungs- und Friedhofverordnung "Chilchacker" zu folgen.
⁵	Für den Waldfriedhof "Paradisli" gelten folgende Vorgaben:
a)	Eine Beschilderung der einzelnen Bäume ist bis zu einer Grösse von maximal 100 cm ² erlaubt. Im Weiteren dürfen keine festen Einrichtungen irgendwelcher Art installiert werden. Es dürfen insbesondere keine Grabsteine, Kreuze, Hinweisschilder oder Ähnliches aufgestellt werden;
b)	es dürfen keine weiteren Infrastrukturen im Wald erstellt werden. Die Schaffung von Trampelpfaden, Wegen, Parkplätzen etc. sowie das Aufstellen von Sitzbänken, Einfriedungen oder Ähnlichem ist nicht erlaubt;
c)	Ausschmückungen wie Kränze, Blumen, Pflanzungen oder Ähnliches sind untersagt. Das Pflanzen von speziellen Bäumen ist nicht gestattet.
§ 21	
Gestaltung, Anpflanzung und Unterhalt der Gräber	
¹	Die Abteilung Bau besorgt die Gestaltung und Pflege des gesamten Friedhofareals aufgrund der Bestattungs- und Friedhofverordnung "Chilchacker" mit Ausnahme der einzelnen Grabstätten.
²	Die Mitarbeitenden des Werkhofs sind berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern und Nischen zu entfernen.
³	Gräber oder Nischen, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind nach einmaliger Aufforderung durch die Abteilung Bau auf Kosten der Angehörigen durch die Mitarbeitenden des Werkhofs zu unterhalten und in einfacher Weise zu schmücken.
⁴	Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde unterhalten und in einfacher Art geschmückt.
§ 22	
Haftung	
¹	Die Einwohnergemeinde Oensingen haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern oder Nischen befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen ist. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.
²	Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.
³	Vorbehalt bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966 ¹⁴ .
5. Gebühren	
§ 23	
Gebührenrahmen	
¹	Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens jeweils in den Bestattungs- und Friedhofverordnungen für den Friedhof "Chilchacker" sowie für den Waldfriedhof "Paradisli" fest.
²	Die Gebühren beinhalten folgende Leistungen seitens der Einwohnergemeinde im Zusammenhang mit einer Bestattung auf dem Friedhof "Chilchacker" bzw. auf dem Waldfriedhof "Paradisli":
a)	Transport des Sarges oder der Urne zwischen der katholischen Kirche, der Aufbahrungshalle und dem Friedhof "Chilchacker";
b)	Ausheben der Grabstätte bzw. Vorbereiten einer Wandnische;
c)	Beisetzung des Sarges, der Urne oder der Asche;

¹⁴ VG; BGS 124.21

Friedhof- und Bestattungsreglement vom 8. Dezember 2025			
d) Schliessen der Grabstätte bzw. der Wandnische; e) Setzen eines Grabkreuzes bzw. Markierung eines Baumes; f) auf dem Friedhof "Chilchacker": Anordnung von Kränzen und Blumenschmuck auf dem neuen Grab sowie deren Entfernung nach einem angemessenen Zeitraum; g) Leistungen seitens der Gemeindeverwaltung; h) Grabstätte für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren.			
³ Einwohner sowie langjährige ehemalige Einwohner der Gemeinde Oensingen, welche ihre Niederlassung während mindestens 20 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Oensingen hatten:			
Gebührenrahmen (CHF)			
Benützung der Aufbahrschale (pro Tag)	50	-	100
I Erdbestattung von Erwachsenen	1'600	-	2'400
II Erdbestattung von Kindern (bis 12) sowie Tot- und Fehlgeburten			(siehe §21)
III Urnenbeisetzung	500	-	1'200
IV Urnennischen	350	-	800
V Gemeinschaftsgrab			(gebührenbefreit)
VI Bestattung einer Einzelperson auf dem Waldfriedhof	1'200	-	1'800
VII Bestattung weiterer Personen auf dem Waldfriedhof	1'000	-	1'800
⁴ Alle übrigen Verstorbenen:			
Gebührenrahmen (CHF)			
Benützung der Aufbahrschale (pro Tag)	100	-	200
I Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern (ab 12 J.)	2'200	-	3'000
II Erdbestattung von Kindern (bis 12) sowie Totgeburten	1'800	-	2'400
III Urnenbeisetzung	1'000	-	1'700
IV Urnennischen	850	-	1'300
V Gemeinschaftsgrab	400	-	800
VI Bestattung einer Einzelperson auf dem Waldfriedhof	2'000	-	3'000
VII Bestattung weiterer Personen auf dem Waldfriedhof	1'800	-	2'800
⁵ Die Kosten für die Anfertigung einer Beschriftung für eine Urnennische werden durch die Angehörigen übernommen.			
§ 24			
Kinder und Jugendliche			
¹ Vor dem Erreichen der Volljährigkeit verstorbene Einwohner werden unentgeltlich bestattet. Unabhängig von der Art der Bestattung bzw. Kategorie der Grabstätte werden keine Gebühren erhoben.			
§ 25			
Unentgeltliche Bestattungen			
¹ Verstorbene Einwohner werden auf Kosten der Einwohnergemeinde Oensingen bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und zudem keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.			
² Die Einwohnergemeinde Oensingen übernimmt folgende Leistungen:			
a) Die Überführung des Verstorbenen ins Krematorium; b) die Kremation des Verstorbenen und die Lieferung der Urne; c) die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (Kat. V) ohne Beschriftung.			

Friedhof- und Bestattungsreglement vom 8. Dezember 2025	
6. Strafen	
§ 26	
Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen	
¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und der daraus abgeleiteten Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.	
² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.	
7. Rechtsschutz	
§ 27	
Rechtspflege	
¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Bau sowie der Einwohnerdienste betreffend das Bestattungs- und Friedhofwesen kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.	
² Gegen die Einspracheentscheide kann beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.	
³ Einsprachen resp. Beschwerden sind innert zehn Tagen, ab der Eröffnung des Beschlusses, schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.	
8. Ausführungs- und Schlussbestimmungen	
§ 28	
Bestattungs- und Friedhofverordnung	
¹ Der Gemeinderat erlässt je eine Bestattungs- und Friedhofverordnung für den Friedhof "Chilchacker" sowie für den Waldfriedhof "Paradisli".	
² In diesen Verordnungen werden insbesondere geregelt:	
a) Organisation	
b) Friedhofordnung	
c) Anpflanzung und Unterhalt der Gräber	
d) Gestaltung der Grabmäler	
e) Gebühren	
³ Er setzt insbesondere die Gebühren im Rahmen von § 20 fest.	
§ 29	
Aufhebung bisherigen Rechts	
¹ Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements ist das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Juli 1985 mit all seinen Änderungen und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.	
§ 30	
Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	
¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.	
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen beschlossen am 8. Dezember 2025.	
Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...	
Gemeindepräsident	Leiterin Verwaltung
Fabian Gloor	Gerda Graber
Anhang 1 Übersichtsplan	

Anhang 1 Übersichtsplan



Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 20. Oktober 2025)

Der Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements sei zuzustimmen. Das neue Bestattungs- und Friedhofreglement sei per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

5. Teilrevision Gebührenreglement Gemeindeverwaltung: §§ 11, 12, 16, 17, 18, 21, 24, 27^{bis}, 37 und 40

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Die Gebühren, insbesondere der Einwohnerdienste in § 17, entsprechen nicht mehr den übergeordneten Bestimmungen. Aus diesem Grund wurde das Gebührenreglement Gemeindeverwaltung überarbeitet und liegt hier in einer teilrevidierten Form zur Genehmigung vor.

Per 1. Juli 2022 realisierte der Kanton Solothurn das Projekt "Rechnungsablösung aus ZEMIS". Dies hatte zur Folge, dass die Gebühren für einzelne Geschäftsfälle aus dem Ausländerrecht neu direkt durch den Kanton eingezogen werden und die Gemeinde weniger Gebühren erhält. Weiter ist per 1. Januar 2024 für Schweizerbürgerinnen und -bürger die Hinterlegungspflicht von Heimatscheinen weggefallen. Seither werden keine Schriftenempfangsbestätigungen mehr ausgestellt. Das Nachsenden der Schriften oder die Erneuerung der Schriftenempfangsscheine bei Zivilstands- oder Bürgerrechtsänderung ist somit hinfällig. Die im Gebührenreglement in § 17 Abs. 5 und 6 aufgeführten Gebühren sind dadurch gegenstandslos geworden.

Aktuelles Reglement	Änderungen (in rot)
Gebührenreglement Gemeindeverwaltung vom 13. Dezember 2021	Gebührenreglement Gemeindeverwaltung vom 13. Dezember 2021 Stand 1. Januar 2026
§ 11	§ 11
Ratenzahlung	Ratenzahlung
² Gewährung von Ratenzahlungen pro Gesuch CHF 15.00	² Gewährung von Ratenzahlungen pro Gesuch CHF 20.00
§ 12	§ 12
Mahnungen	Mahnungen
¹ Nicht bezahlte Beträge jeglicher Art, auch wenn diese aus der Anwendung anderer Reglemente und Verordnungen entspringen, werden nach Ablauf der Zahlungsfrist gemahnt. Dafür verrechnet die Abteilung Finanzen:	¹ Nicht bezahlte Beträge jeglicher Art, auch wenn diese aus der Anwendung anderer Reglemente und Verordnungen entspringen, werden nach Ablauf der Zahlungsfrist gemahnt. Dafür verrechnet die Abteilung Finanzen:
Für die erste Mahnung CHF 10.00	Für die erste Mahnung CHF 10.00
Für die zweite Mahnung CHF 50.00	Für jede weitere Mahnung CHF 50.00
Hundesteuer ab erster Mahnung CHF 50.00	Hundesteuer ab erster Mahnung CHF 50.00
Zahlungserinnerungen für Vorbezüge der Gemeindesteuern kostenlos	Zahlungserinnerungen für Vorbezüge der Gemeindesteuern kostenlos
§ 16	§ 16

Aktuelles Reglement	Änderungen (in rot)			
Allgemeine Dienstleistungen	Allgemeine Dienstleistungen			
	⁵ Kopien von Steuerveranlagungen Stundenansatz gemäss Anhang 1 Oder anderer Steuerdokumente im Minimum CHF 20.00			
§ 17	§ 17			
Einwohnerdienste	Einwohnerdienste			
¹ Anmeldung mit Wohnsitzbegründung Pro Person CHF 20.00 Kinder (minderjährig) gratis	¹ Anmeldung mit Wohnsitzbegründung pro volljährige Person: – Schweizerbürger CHF 20.00 – Ausländische Staatsangehörige innerhalb der Schweiz, zuzüglich ausländerrechtliche Gebühren CHF 20.00 – Ausländische Staatsangehörige aus dem Ausland zuzüglich ausländerrechtliche Gebühren CHF 40.00			
⁵ Nachsendung von Schriften und Bescheinigungen etc., inkl. Porto CHF 25.00	⁵ Umzug innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes, pro volljährige Person CHF 10.00 Zuzüglich ausländerrechtliche Gebühren			
⁶ Erneuerung Schriftenempfangsschein bei Zivilstands- oder Bürgerrechtsänderungen sowie Ersatz des Empfangsscheins bei Verlust CHF 20.00	⁶ aufgehoben			
¹⁰ Ausländerausweise Drittstaatenangehörige (Verlängerung, Mutationen, etc.) CHF 25.00	¹⁰ Gebühren für ausländerrechtliche Verfügungen und Dienstleistungen gemäss Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz			
¹¹ Diverse Gesuche Ausländerbereich: Einfache Auskünfte z.B. Verpflichtungserklärung, Prüfung Niederlassungsbewilligung, etc.) CHF 20.00	¹¹ Diverse Gesuche Ausländerbereich: Einfache Auskünfte, z.B. Verpflichtungserklärung, Prüfung Niederlassungsbewilligung, etc.) CHF 20.00			
¹² Komplexe Gesuche (Familiennachzug, Gesuch Vorbereitung der Heirat, etc.) CHF 30.00	¹² aufgehoben			
¹⁷ Beglaubigungen von Fotokopien Einzelkopie CHF 25.00 Jede weitere Kopie CHF 15.00 Unterschriften pro Geschäftsfall / Haushalt CHF 40.00	¹⁷ Beglaubigungen von Fotokopien Einzelkopie CHF 25.00 Jede weitere Kopie CHF 15.00 Unterschriften pro Geschäftsfall / Haushalt CHF 40.00			
	¹⁸ Durchsetzung einer Zwangsversicherung der Krankenkassenpflicht oder Zwangsanmeldung CHF 50.00			

Aktuelles Reglement	Änderungen (in rot)		
§ 18	§ 18		
Hundesteuer	Hundesteuer		
¹ Jahresgebühr pro Hund CHF 120.00	¹ Jahresgebühr pro Hund CHF 120.00		
– Kontrollzeichengebühr gemäss kant. Tarif	– Kantonale Hundesteuer Tarif gemäss kant. Gesetzgebung		
– Registrierung Hundehalter in der eidg. Datenbank CHF 20.00	– Registrierung Hundehalter in der eidg. Datenbank CHF 20.00		
§ 21	§ 21		
Bildungswesen / Tagesschule	Bildungswesen / Tagesschule		
Mittagsbetreuung	Mittagsbetreuung		
Mittagstisch (gemäss Betriebskonzept Tagesschule)	Mittagstisch (gemäss Betriebskonzept Tagesschule)		
¹ Schüler CHF 9.50 – 12.00	¹ Schüler CHF 10.00 – 13.00		
§ 24	§ 24		
Anlässe / Marktwesen	Anlässe / Marktwesen		
Anlassgesuche	Anlassgesuche		
⁴ Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen, etc.) nach Aufwand Stundenansatz gemäss Anhang 1	⁴ Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen, etc.) nach Aufwand Stundenansatz gemäss Anhang 1		
	§ 27 ^{bis}		
	Baustellenabschränkungen		
	¹ Kunststoffabsperrelement oder Absperrgitter inkl. Betonsockel je Stück/Woche CHF 4.00		
	² Auf- und Ablad durch Werkhof – Für die ersten 10 Stück pauschal CHF 100.00 – Für je weitere 10 Stück pauschal CHF 50.00		
	³ Lieferung/Transport innerhalb von Oensingen ¹⁵ pauschal CHF 100.00		
§ 37	§ 37		
Öffentlicher Grund und Boden (wie Plätze, Strassen, Trottoirs, etc.) ⁶	Öffentlicher Grund und Boden (wie Plätze, Strassen, Trottoirs, etc.) ¹⁶		

¹⁵ Ausserhalb des Gemeindegebietes von Oensingen wird nicht geliefert.

¹⁶ Für den Zibelimäret gelten spezielle Preise gemäss Gebührenordnung zum Marktreglement)

Aktuelles Reglement	Änderungen (in rot)
Inanspruchnahme von öffentlichem Grund im Eigentum der Gemeinde Gemäss Reglement über die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden	¹ Inanspruchnahme von öffentlichem Grund im Eigentum der Gemeinde Gemäss Baureglement (Anhang Gebühren)
§ 40	§ 40
Inkrafttreten	Inkrafttreten
	³ Die Teilrevision der mit Beschlussdatum vom 8. Dezember 2025 in der Änderungstabelle aufgeführten Paragraphen tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
	Teilrevision genehmigt vom Gemeinderat am 20. Oktober 2025 mit Beschluss Nr. 2025-226.
	Teilrevision genehmigt von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2025 mit Beschluss Nr. 2025-xx. EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung Fabian Gloor Gerda Graber

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 20. Oktober 2025)

Der Teilrevision des Gebührenreglements Gemeindeverwaltung, §§ 11, 12, 16, 17, 18, 21, 24, 27^{bis}, 37 und 40, sei zuzustimmen.

Das teilrevidierte Gebührenreglement sei per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

6. Informationen und Verschiedenes



Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit, frohe Festtage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.